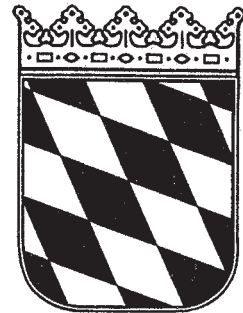


Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).
Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.
Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054;
Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500; Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106

26

05.08.2013

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 62 | Feiertagsrecht
Schutz des Festes Mariä Himmelfahrt | 66 | Stellenausschreibung
Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit abgeschlossenem Studium der Fachrichtung Sozialwesen (B. A. oder Diplom). |
| 63 | Bundestagswahl am 22. September 2013
Zugelassene Kreiswahlvorschläge
im Wahlkreis 238 Coburg | 67 | Stadt Kronach
10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.07.2013 |
| 64 | Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes „Loquitz“ | 68 | Stadt Kronach
15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 30.07.2013 |
| 65 | Wasserrecht und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010;
Besondere Prüfpflichten für oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet „Loquitz“ | 69 | Stadt Kronach
Festsetzung der Bodenrichtwerte nach dem Stand vom 31.12.2012 |

SG 34

62

Feiertagsrecht Schutz des Festes Mariä Himmelfahrt

Das Fest Mariä Himmelfahrt (15. August) ist in den Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung ein gesetzlicher Feiertag.

An diesem Tag sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten.

Das Fest Mariä Himmelfahrt ist in den Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung wie folgt geschützt:

1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr sind alle vermeidbaren lärm-erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigen Gründen von den Verboten eine Befreiung erteilen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Feiertagsgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kronach, 23.07.2013

Bundestagswahl am 22. September 2013

Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 238 Coburg

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 238 Coburg hat in öffentlicher Sitzung am 26. Juli 2013 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis 238 Coburg

1. Michelbach, Hans, Bundestagsabgeordneter, Casimirstr. 11, 96450 Coburg
geb. 1949 in Gemünden am Main
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2. Tessmer, Norbert, Zweiter Bürgermeister, Ketschendorfer Str. 77, 96450 Coburg
geb. 1953 in Coburg
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. Dr. Herbert, Ulrich, Rechtsanwalt, Unterer Pelzhügel 16 i, 96450 Coburg
geb. 1952 in Coburg
Freie Demokratische Partei (FDP)
4. Dethloff, Manuel, Politikwissenschaftler, Rosenauer Str. 33, 96450 Coburg
geb. 1981 in Wolgast
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. Hähnlein, René, Industriekaufmann, Heiligkreuzstr. 35, 96450 Coburg
geb. 1971 in Sonneberg
DIE LINKE (DIE LINKE)
6. Reichardt, Johannes, IT System Engineer, Agilolfingerstr. 20, 81543 München
geb. 1985 in Kronach
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
7. Reuter, Gerhard, Fleischermeister, Rodacher Str. 7, 96450 Coburg
geb. 1963 in Altenstein
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
16. Zubcic, Stefan, Diplom-Kaufmann, Rotdornweg 10, 96450 Coburg
geb. 1968 in Karlsruhe
Alternative für Deutschland (AfD)
19. Zipfel, Uwe Wolfgang, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Kehlbacher Str. 6, 96361 Steinbach a. Wald
geb. 1965 in Kronach
FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Coburg, 29.07.2013
Die Kreiswahlleiterin des
Wahlkreises 238 Coburg

Stefanie Grundmann

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) erlassen mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (WasserRNRG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21.

Januar 2013 (BGBl I Nr. 3/2013 S. 95) und des Bayerischen Wassergesetzes vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts vom 8. April 2013 (GVBl 7/2013 S. 174);

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Loquitz, Gewässer II. Ordnung, Stadt Ludwigsstadt

Bekanntmachung

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes „Loquitz“

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG), verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Loquitz, Gewässer II. Ordnung, im Landkreis Kronach wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden bzw. ausliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung, d.h. um von Amts wegen festzustellende Tatsachen handelt. Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des späteren Festsetzungsverfahrens durch Rechtsverordnung wird hingewiesen.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem beigefügten Übersichtsplan entsprechend der Legende grau dargestellt. Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2.500 schräg schraffiert und blau unterlegt. Diese Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2.500 und der Übersichtsplan M = 1 : 25.000 können im Landratsamt Kronach und bei der Stadt Ludwigsstadt täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus können im Internet unter <http://www.landkreis-kronach.de> mit dem Suchbegriff „Überschwemmung“ eine Gesamtansicht und die Detailpläne bis zur flurstücksgenauen Ansicht abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit treten kraft Gesetzes nachstehend genannte Rechtsfolgen ein.

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland (Dauergrünland) in Ackerland und
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Kronach kann abweichend von der oben genannten Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Kronach kann abweichend von der oben genannten Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Kronach kann die unter Nrn. 3 bis 9 genannten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

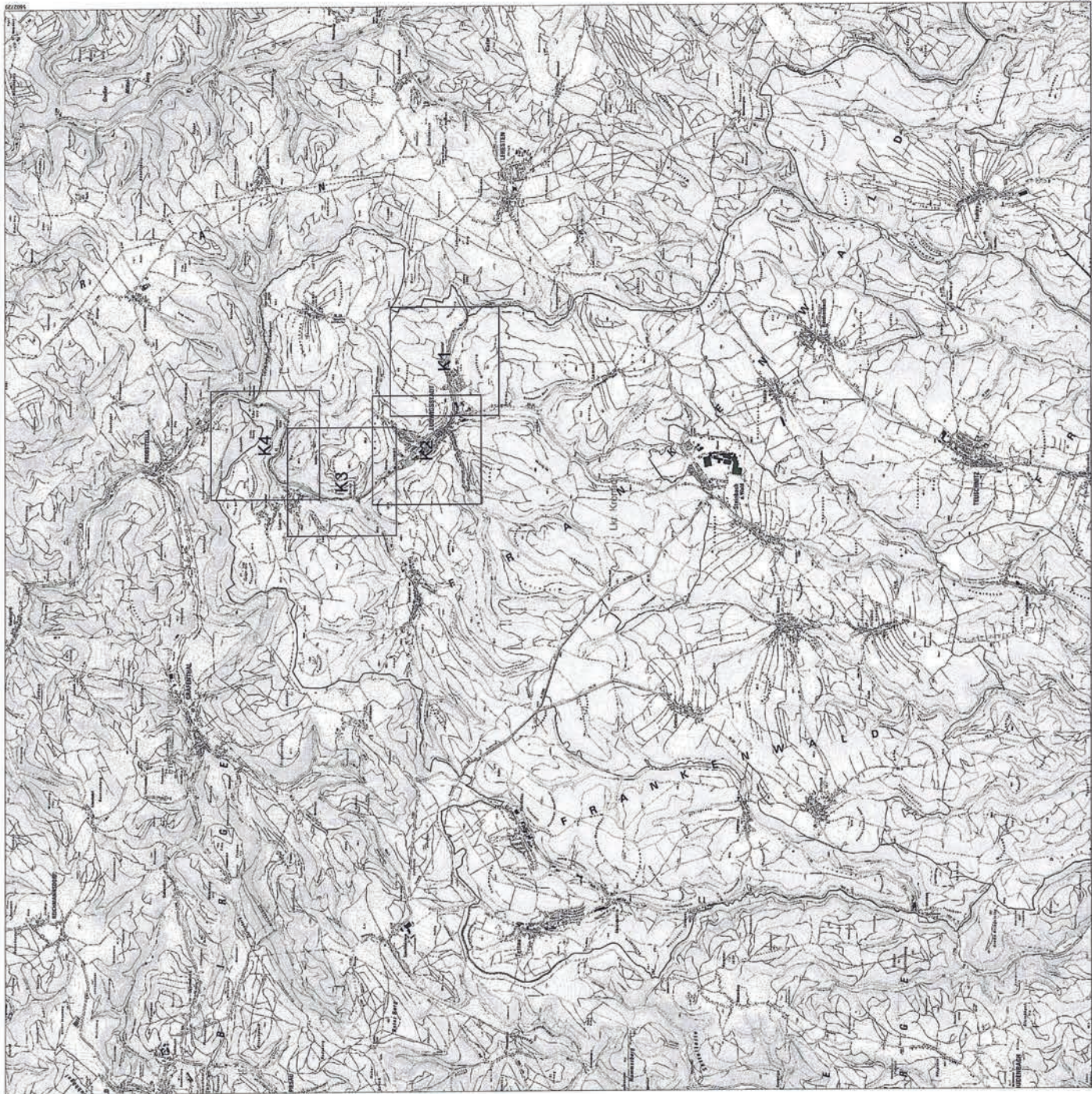
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Kronach über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Kronach höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Landratsamt Kronach
22.07.2013

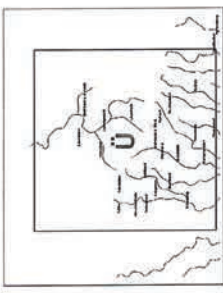
D. Müller
Regierungsrat




- Legende**
- Landkreis
 - Gemeinde
 - Blattmitte
 - ermitteltes Überschwemmungsgebiet

31-645/1-1-82/13

Lageplan zur Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes „Loquitz“



	
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Raum und Energie Landesamt für Wasserwirtschaft	
Wasser	4
Blatt	0
Überschwemmungsgebiet	
Landkreis Kronach	
Blatt Loquitz	
Maßstab	1 : 25.000
Übersichtsplatte	
Blatt Nr.	101/13
Blattgröße	400 mm x 400 mm
Blatttitel	
Blattverfasser	
Blattjahr	11.07.2013
Blattstatus	
Blattart	
Blattgröße	
Blatttitel	
Blattverfasser	
Blattjahr	
Blattstatus	
Blattart	

Wasserrecht und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010;

Besondere Prüfpflichten für oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet „Loquitz“

Anlagen

Anlage 1 zur Festlegung der Gefährdungsstufen
Anlage 2 zur Festlegung der Prüfzeitpunkte

Das Landratsamt Kronach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

- 1 Es wird angeordnet, dass in dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Loquitz“ (Bekanntmachung siehe in diesem Amtsblatt) oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B entsprechend der Anlage 1 zu dieser Verfügung nach § 62 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 und 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS BUND) vom 31.03.2010 und Art. 46 Abs. 5 Bayer. Wassergesetz (BayWG) nach Maßgabe der Anlage 2 vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung vom Betreiber durch bestellte Sachverständige einer amtlich anerkannten Sachverständigenorganisation überprüfen zu lassen sind.
- 2 Anlagen im Sinne der Nr. 1, die bei Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung bereits in Betrieb genommen worden sind, sind innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung vom Betreiber durch hierfür bestellte Sachverständige einer amtlich anerkannten Sachverständigenorganisation erstmalig überprüfen zu lassen.
- 3 Wer Anlagen im Sinne der Nr. 1 nach Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung errichten oder wesentlich ändern will, hat dies dem Landratsamt Kronach mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort, zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.
- 4 Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 wird angeordnet.
- 5 Diese Allgemeinverfügung erlischt, sobald durch den Bundesgesetzgeber die künftige Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erlassen ist.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angegriffen wird. Mit Erhebung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Kronach
22.07.2013

D. Müller
Regierungsrat

Hinweise:

Das Original der Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, sowie die Lagepläne zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes „Loquitz“ liegen während der Dienststunden beim Landratsamt Kronach, Zimmer 309, Güterstraße 18, 96317 Kronach, zur Einsicht aus.

Die Unterlagen können auch im Internet unter <http://www.landkreis-Kronach.de/> mit dem Suchbegriff „Überschwemmung“ abgerufen und eingesehen werden.

Eine Liste der bestellten Sachverständigen einer amtlich anerkannten Sachverständigenorganisation ist beim Landratsamt Kronach, Sachgebiet Wasserrecht, Güter-

straße 18, 96317 Kronach erhältlich und kann auch im Internet unter der Adresse <http://www.landkreis-Kronach.de/> mit dem Suchbegriff „Sachverständige“ abgerufen werden.

Unberührt von dieser Allgemeinverfügung bleiben die sonstigen bereits unmittelbar auf Grund von § 62 Absatz 4 Nr. 5 WHG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 3 VAWS BUND bestehenden Prüfpflichten, insbesondere für unterirdische Anlagen und für Anlagen mit einer höheren Gefährdungsstufe als B.

Die Kosten der Sachverständigenprüfung sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

Ergänzende Informationen zum Thema sind im Internet abrufbar unter:

http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/hochwasservorsorge/doc/sichere_heizoellagerung.pdf

Anlage 1

Ermittlung der Gefährdungsstufen

Volumen in Kubikmeter oder Masse in Tonnen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
< 0,22 oder 0,2	Gefährdungsstufe A	Gefährdungsstufe A	Gefährdungsstufe A
> 0,22 oder 0,2 < 1	Gefährdungsstufe A	Gefährdungsstufe A	Gefährdungsstufe B
> 1 oder < 10	Gefährdungsstufe A	Gefährdungsstufe B	Gefährdungsstufe C
> 10 < 100	Gefährdungsstufe B	Gefährdungsstufe C	Gefährdungsstufe D
> 100 < 1 000	Gefährdungsstufe B	Gefährdungsstufe D	Gefährdungsstufe D
> 1 000	Gefährdungsstufe C	Gefährdungsstufe D	Gefährdungsstufe D

Anlage 2

Festlegung der Prüfzeitpunkte in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

	Anlagen	Prüfzeitpunkte	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Zeile 1		vor Inbetriebnahme ¹⁾ oder nach einer wesentlichen Änderung	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D ²⁾	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	B, C und D	B, C und D

1) Zur Inbetriebnahmeprüfung von Abfüll- oder Umschlagsanlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagsflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht; entsprechendes gilt bei einer wesentlichen Änderung.

2) Die Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach Anlage 1.

Rechtsquellen:

Die in dieser Allgemeinverfügung verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) erlassen mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (WasserRNRG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (BGBl I Nr. 3/2013 S. 95)
- BayWG Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts vom 8. April 2013 (GVBl 7/2013 S. 174)
- BayVwVfG Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl 25/2009 S. 628)

KG	Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Haushaltsgesetz - HG - 2011/2012) Vom 14. April 2011 (GVBl 7/2011 S. 150)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12.10.2001 (GVBl Nr. 24/2001, S. 766 - BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert mit § 1 der Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 30. Juli 2012 (GVBl 15/2012 S. 409)
VAWs BUND	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl I Nr. 14/2010, S. 377)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I 18/1991 S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) vom 31. Mai 2013 (BGBl I 26/2013 S. 1388)

SG 10

66

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kronach sucht zum 1. Oktober 2013 eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit abgeschlossenem Studium der Fachrichtung Sozialwesen (B. A. oder Diplom).

Die Stelle ist dem Sozialdienst des Kreisjugendamtes zugeordnet und umfasst im Wesentlichen folgenden Aufgabenbereich:

- Beratung, Begleitung und Unterstützung von Eltern in der Erziehung, bei Trennung oder Scheidung und in Not- und Konfliktsituationen
- Einleitung, Planung und Steuerung von Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII
- Mitwirkung im familien- und jugendgerichtlichen Verfahren
- Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Wir übertragen Ihnen einen Landkreisbezirk zur selbstständigen Bearbeitung im Innen- und Außendienst.

Wir erwarten:

- abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Sozialwesen (B. A. oder Diplom)
- gute Kenntnisse im Kinder- und Jugendhilferecht
- Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeit
- Engagement und hohe Belastbarkeit
- Selbständigkeit, Zuverlässigkeit und die Fähigkeit zum wirtschaftlichen Handeln
- Führerschein Klasse B

Berufliche Erfahrungen in einem Jugendamt sind von Vorteil.

Wir bieten:

- Beschäftigungsverhältnis in Teilzeit (29,25 Wochenstunden) auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD), das zunächst zeitlich befristet ist bis 31. August 2014
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes

Der Landkreis Kronach fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Schwer Behinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens **17. August 2013** an das Landratsamt Kronach, Organisation und Personal, Postfach 15 51, 96305 Kronach, richten. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine Originaldokumente, sondern nur Fotokopien bei, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgegeben werden können.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Schirmer (Tel. 09261 678-218) gerne zur Verfügung.

Kronach, 26.07.2013

STADT KRONACH

67

10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

vom 30.07.2013

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - BayRS 2024 -1-I) erläßt die Stadt Kronach folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kronach vom 14.11.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2011, wird wie folgt geändert:

- (1) Der § 9 erhält folgende Fassung:
„Die Stadt Kronach erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage eine Grundgebühr und Einleitungsgebühren.“
- (2) Nach § 9 wird der § 9a mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

§ 9a Grundgebühr

- „(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach den Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 2,5 m³/h	36,00 Euro pro Jahr
bis 6,0 m³/h	54,00 Euro pro Jahr

bis 10,0 m³/h	90,00 Euro pro Jahr
bis 15,0 m³/h	180,00 Euro pro Jahr
über 15,0 m³/h	252,00 Euro pro Jahr“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

- (3) Der § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Gebühr beträgt 1,85 Euro pro Kubikmeter Abwasser.“
- (4) Der § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „Für das in die Entwässerungsanlage zugeführte Niederschlagswasser (Regen- und Schneewasser) wird eine zusätzliche Gebühr nicht erhoben.“
- (5) Der § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,29 Euro je cbm.“
- (6) Der § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ist die Einleitung von Niederschlagswasser in den Kanal verboten (Schmutzwasserkanal), so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf 1,48 Euro je cbm.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Kronach, 30.07.2013
 Wolfgang Beiergrößlein
 Erster Bürgermeister

STADT KRONACH **68**

15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

vom 30.07.2013

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - BayRS 2024 -1-I) erläßt die Stadt Kronach folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Kronach vom 27.11.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2011, wird wie folgt geändert:

- (1) Der § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße
- | | |
|----------------|-----------------------|
| bis 2,5 m³/h | 36,00 Euro pro Jahr |
| bis 6,0 m³/h | 54,00 Euro pro Jahr |
| bis 10,0 m³/h | 90,00 Euro pro Jahr |
| bis 15,0 m³/h | 180,00 Euro pro Jahr |
| über 15,0 m³/h | 252,00 Euro pro Jahr“ |
- (2) Der § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 2,27 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

Kronach, 30.07.2013
 Wolfgang Beiergrößlein
 Erster Bürgermeister

Stadt Kronach **69**

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschussV);

Festsetzung der Bodenrichtwerte nach dem Stand vom 31.12.2012

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Kronach hat die Bodenrichtwerte für baureifes Land (Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen) aufgrund der Eintragungen in der Kaufpreissammlung als durchschnittliche Lagewerte für den Wert des Bodens gemäß §§ 12 ff. GutachterausschussV nach dem Stand vom 31.12.2012 festgesetzt. Weiterhin wurden Bodenrichtwerte für landwirtschaftliche Flächen ermittelt.

In Ortsteilen bzw. Gemarkungen, in denen kein Bodenverkehr stattgefunden hat, wurden Schätzwerte ermittelt, die in der Bodenrichtwertaufstellung entsprechend gekennzeichnet sind.

Die Aufstellung über die Bodenrichtwerte für die Stadt Kronach mit ihren Stadtteilen wird

von Dienstag, 13.08.2013
 mit Freitag, 13.09.2013

an den Amtstafeln der Stadt Kronach und der Stadtteile öffentlich ausgelegt (§ 16 Abs. 3 GutachterausschussV). Sie kann außerdem in der gleichen Zeit im Stadtbauamt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, Kronach, II. Stock, Zimmer Nr. 148, während der Dienststunden

eingesehen werden. Auf das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Richtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB) wird hingewiesen.

Kronach, 31.07.2013
 Wolfgang Beiergrößlein
 Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach
 Gerhard Wunder
 Stellv. des Landrats